

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr ist wie im Fluge vergangen und die Weihnachtszeit steht schon wieder vor der Tür. In unserem **Mandantenrundsreiben XI/2002** weisen wir deshalb besonders auf die Vorschriften im Zusammenhang mit Geschenken und Feiern hin. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine gute Weihnachtszeit.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### Termine Dezember 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck / bar
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	10.12.2002	16.12.2002	16.12.2002 <sup>3</sup>
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	10.12.2002	16.12.2002	keine Schonfrist
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.12.2002	16.12.2002	keine Schonfrist
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.12.2002	16.12.2002	keine Schonfrist
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.12.2002	16.12.2002	16.12.2002 <sup>3</sup>

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

### Darlehen an den Vater mit geschenkten Mitteln der Mutter

Liegen für ein Handeln der Beteiligten vernünftige wirtschaftliche Gründe vor, ist steuerlich kein Raum für einen Gestaltungsmissbrauch. Ist eine solche Handlungsweise zugleich steuerlich günstig, liegt eine zulässige Steuerersparnis vor. Der Bundesfinanzhof hat unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes die Zinsen für ein Darlehen als abzugsfähige Werbungskosten anerkannt, das der Vater von seinen Kindern erhalten hatte und zur Finanzierung eines Grundstücks einsetzte, welches ihm bereits zu einem Sechstel gehörte (Erbengemeinschaft). Die Mittel waren den Kindern zuvor am gleichen Tage von ihrer Mutter geschenkt worden. Die Geldschenkung an die Kinder erfolgte ohne Auflagen. Die Kinder waren nicht gehalten, die geschenkten Mittel an den Vater weiterzugeben. Somit ist eine endgültige Vermögensverschiebung erfolgt.

Selbst die Tatsache, dass der Vater nach dem Erwerb des ganzen Grundstücks die Hälfte des Eigentums auf die Mutter übertrug, änderte nichts an der Beurteilung. Tragend für die Urteilsfindung war die Übernahme von hohen Renovierungskosten durch die Mutter. Die Übernahme war Anlass für die Übertragung an die Mutter. Im Ergebnis trugen die Ehegatten nach Durchführung der Renovierungsarbeiten die Belastung aus dem Grundstück zu gleichen Teilen. In dieser Tatsache wurde eine vernünftige wirtschaftliche Vorgehensweise gesehen.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.

## Geschenke an Geschäftsfreunde

Gerade zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zum einem Wert von 40 € netto (ohne Umsatzsteuer) pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 40 € betragen.
- Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen muss eine gesonderte Geschenkliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 40 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen sogar insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen ist ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ einzurichten.

### **Geschenke an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen**

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Kosten für die Feiern dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen.
- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 v. H. pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.
- Zuwendungen an Angehörige des Arbeitnehmers sind diesem insgesamt zuzurechnen und müssen in die Berechnung der Freigrenze einbezogen werden.

### **Finanzierungszusammenhang zwischen Bildung einer Ansparrücklage und der Investition**

Die Bildung einer Ansparrücklage ist dann nicht mehr zulässig, wenn diese erst zwei Jahre nach Anschaffung der begünstigten Wirtschaftsgüter geltend gemacht wird.

Ein Freiberufler hatte im Einspruchsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid 1995 erstmals im Februar 2000 die Bildung einer Rücklage begehrt. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass diese 1997 wieder aufgelöst werden müsse, da die betreffenden Wirtschaftsgüter 1997 angeschafft wurden.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist es Sinn und Zweck der Ansparrücklage, die Abschreibungen vorzuverlagern und durch die dadurch entstehende Steuerstundung Liquidität zu schaffen. Diese Grundsätze können dann keine Rolle mehr spielen, wenn die Bildung der Rücklage erstmals sehr viel später begehrt wird.

### **Steuerrechtliche Behandlung von Abbruchkosten eines Gebäudes**

Wird ein Gebäude zur Erzielung von Einkünften erworben und dementsprechend genutzt, sind später anfallende Abbruchkosten und die Absetzungen für außerordentliche Abnutzung Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Voraussetzung für diese Beurteilung ist allerdings, dass das Gebäude nicht bereits in Abbruchabsicht erworben wurde.

Diese Sichtweise gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs dann nicht, wenn das später abgerissene Gebäude zuvor nicht zur Erzielung von Einkünften, sondern zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. In diesem Fall stehen die durch den Abbruch des Gebäudes veranlassten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus und stellen Herstellungskosten des neu errichteten Gebäudes dar. Dies gilt für die eigentlichen Abbruchkosten ebenso wie für die restlichen Herstellungs- oder Anschaffungskosten.

## **Ehegatten-Arbeitsverhältnisse: Sozialabgaben trotz steuerlicher Nichtanerkennung**

Wenn das Finanzamt Zahlungen, die ein Unternehmer im Rahmen eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses geleistet hat, für unangemessen hohen Arbeitslohn hält und ihnen deshalb teilweise die steuerliche Anerkennung versagt, kann der Unternehmer dennoch nicht damit rechnen, sich die entsprechend überhöhten Sozialabgaben bei der Sozialversicherung zurückholen zu können. Dies hat jüngst das Bundessozialgericht entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts trägt das Risiko einer solchen unterschiedlichen Beurteilung der Beitragszahler. Im Sozialversicherungsrecht könne es aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich nicht hingenommen werden, dass nach Auszahlung des Arbeitsentgelts und dessen Nachweis gegenüber der Einzugsstelle die Bestimmung über die endgültige Höhe des Arbeitsentgelts und damit die Höhe der Beiträge von ungewissen, in der Zukunft liegenden Ereignissen, wie einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt, abhängen.

Auch den Einwand des Beitragszahlers, es habe von Anfang an eine Vereinbarung mit seinem Ehegatten bestanden, dass das Arbeitsentgelt nur den steuerlich zulässigen Betrag haben sollte, erkannte das Gericht nicht an.

## **Schadensersatz bei Vertragsbruch**

Das Bundesarbeitsgericht hat ein Unternehmen des Baugewerbes zum Schadensersatz verurteilt, weil es seine Zusage brach, einen Beschäftigten nach einer Einarbeitungszeit von sechs Monaten zum Geschäftsführer zu bestellen und seine Vergütung zu erhöhen.

Der Kläger hatte mit dem Unternehmen einen Vertrag geschlossen, wonach er nach einer Einarbeitungszeit von sechs Monaten zum Geschäftsführer bestellt werden sollte. Darüber hinaus sollte sich sein Gehalt zum selben Termin erhöhen. Die Frist für eine ordentliche Kündigung betrug ein Jahr zum Quartalsende.

Nach sechs Monaten erfolgte aber weder die vereinbarte Bestellung zum Geschäftsführer noch die Gehaltserhöhung. Vielmehr stellten sich die Geschäftsführer des beklagten Unternehmens auf den Standpunkt, eine Verlängerung der Einarbeitungszeit des Klägers sei erforderlich, weil sie von seiner fachlichen und persönlichen Eignung nicht überzeugt seien. Die behaupteten Eignungsmängel ließen sich im Verfahren jedoch nicht erhärten.

Der Kläger kündigte das Rechtsverhältnis nach einer förmlichen Abmahnung außerordentlich mit einer einmonatigen Auslaufzeit zum Ende des Jahres. Das Bundesarbeitsgericht gab ihm Recht und sprach ihm die Vergütungsansprüche ab Ende der Einarbeitungszeit zu.

Das beklagte Unternehmen habe die außerordentliche Kündigung durch ihr eigenes vertragswidriges Verhalten veranlasst. § 38 GmbHG, wonach die Bestellung zum Geschäftsführer jederzeit widerruflich ist, stehe dem nicht entgegen.

## **Verluste aus Veräußerung von Gebrauchsgegenständen**

Auf Grund der Änderung der Vorschriften zu privaten Veräußerungsgeschäften werden verstärkt auch Verluste aus dem Verkauf von Gebrauchsgegenständen geltend gemacht, um diese Verluste mit Überschüssen aus dieser Einkunftsart (z. B. aus dem Verkauf von Grundstücken, Wertpapieren) zu verrechnen.

Die Finanzverwaltung ist der Ansicht, dass Verluste aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs steuerlich nicht abzugsfähig sind, weil bei diesen Geschäften eine Überschusserzielungsabsicht grundsätzlich – wegen der i. d. R. fehlenden Wertsteigerungen – ausgeschlossen sei. Im Gegensatz zum Verkauf von Oldtimern sei dieser

Grundsatz auch auf den Verkauf von Jahreswagen anzuwenden.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte entscheiden werden.

## **Rückstellungen für Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche vertragliche Garantien**

Handelsrechtlich besteht eine Passivierungspflicht bei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen und Abraumbeseitigung sowie für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung. In diesem Bereich ist die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz auf Grund eigener steuerlicher Vorschriften weitgehend beseitigt worden. Das gilt sowohl für die Ansatz- als auch für die Bewertungsvorschriften. So können in der Steuerbilanz seit dem Jahr 1997 z. B. keine Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden.

Zu der Frage, ob für drohende Inanspruchnahmen aus einer betrieblich übernommenen Bürgschaft oder aus vergleichbaren vertraglichen Garantiezusagen Rückstellungen in der Steuerbilanz gebildet werden dürfen, hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen in einem koordinierten Ländererlass Stellung genommen. Der Erlass ordnet Rückstellungen für drohende Inanspruchnahmen aus Bürgschaften oder Garantiezusagen den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und nicht den Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu. Damit ist die Passivierung der Rückstellung für drohende Inanspruchnahmen aus einer betrieblich übernommenen Bürgschaft oder aus vergleichbaren vertraglichen Garantiezusagen nach wie vor in der Steuerbilanz vorzunehmen. Die Zahlungen des Bürgen im Leistungsfall stellen keine Anschaffungskosten für übergehende Forderungen oder einen Aufwendungsersatzanspruch dar. Sowohl der Forderungsübergang wie auch der Aufwendungsersatzanspruch sind letztlich nur Rückforderungsansprüche. Evtl. Vorteile daraus können nur wertmindernd berücksichtigt werden.

## **Abgrenzung zwischen Kapital- und Darlehenskonten von Gesellschaftern einer Personengesellschaft**

Überträgt der Gesellschafter einer Personengesellschaft einen Gegenstand auf die Gesellschaft, kann sich die Frage stellen, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Das Problem ergibt sich in dem Augenblick, wo der Kaufpreis nicht gezahlt, sondern auf einem Konto des Gesellschafters in der Gesellschaft gutgeschrieben wird.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt eine entgeltliche Übertragung dann vor, wenn die Personengesellschaft den Gegenwert für das eingebrachte Wirtschaftsgut auf einem Privatkonto des Gesellschafters gutschreibt und seine gesellschaftsrechtliche Stellung unverändert bleibt. Erhöht sich demgegenüber auf Grund der Übertragung der Wert der Beteiligung, handelt es sich um eine Einlage. Sie ist keine Gegenleistung im Sinne eines Veräußerungspreises.

Zwecks eindeutiger rechtlicher Zuordnung sind die Kapitalkonten der Gesellschafter zu unterscheiden von ihren Konten, auf denen Forderungen und Schulden gegen die Gesellschaft ausgewiesen werden (Darlehenskonten).

Von einem Kapitalkonto ist insbesondere dann auszugehen, wenn

- auf ihm Verlustanteile des Gesellschafters gebucht werden,
- das Konto im Fall des Ausscheidens des Gesellschafters oder der Liquidation der Gesellschaft in die Ermittlung des Abfindungsguthabens eingeht,
- auf dem Konto Entnahmen und Einlagen zu buchen sind,
- keine Höchstbeträge für die Kapitalüberlassung festgelegt, keine Sicherheiten gestellt und keine Tilgungsvereinbarungen getroffen wurden.

Nicht entscheidend ist, ob die Kapitalkonten verzinst werden. Werden demgegenüber auf einem "variablen Kapitalkonto" lediglich Gewinne, aber keine Verluste gebucht, kann dies ein Indiz für das Vorliegen eines verdeckten Darlehenskontos sein.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!